

Merkblatt Saisonal angestellte Personen

1. Definition

Saisonal angestellte Personen sind über eine bestimmte Zeitdauer bei einem Saisonbetrieb angestellt. Wird die BVG-Eintrittsschwelle voraussichtlich erreicht, sind diese Personen ebenfalls BVG-pflichtig.

Hinweis

Informationen zur Lohnmeldung finden Sie auf dem Merkblatt zur Lohnmeldung bei stark schwankenden Löhnen.

2. Separater Personenkreis

Die Asga bietet Mitgliedern, die saisonal angestellte Personen anstellen, einen Personenkreis 99 für den Saisonunterbruch. Ist die Saison vorbei und wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, können unsere Mitglieder für diese Personen einen Saisonunterbruch melden. Somit entfällt das Ab- und Wiederanmelden während den einzelnen Arbeitseinsätzen.

Arbeitgebende können uns somit ganz einfach einen Personenkreiswechsel per Beginn des Saisonunterbruchs melden. Die versicherte Person wird beitragsfrei bei uns weitergeführt.

Hinweis

Haben Sie keinen Personenkreis 99 zur Auswahl im AsgaOnline? Kontaktieren Sie bitte Ihre/n Unternehmensberater/in und/oder Ihre/n Kundenbetreuer/in.

3. Rahmenbedingungen

Der Saisonunterbruch ist allerdings begrenzt und kann maximal 18 Monate dauern.

Dauert der Saisonunterbruch voraussichtlich mehr als 18 Monate, muss ab Beginn des Unterbruchs ein Austritt gemeldet werden.

Wird die versicherte Person innerhalb von 18 Monaten nicht wieder bei uns angemeldet, erfolgt ein Austritt per Beginn des Saisonunterbruchs.

Die versicherte Person erhält in der Folge von uns die Austrittsabrechnung sowie das Formular zur Verwendung der Austrittsleistung. Nach sechs Monaten wird die Freizügigkeitsleistung inkl. Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich (+41 41 799 75 75) überwiesen.

Hinweis

Haben Sie uns die korrekten Adressdaten der versicherten Personen mitgeteilt? Besten Dank, dass Sie diese aktuell halten. Nur so können wir die nötigen Unterlagen zustellen.

Während des Saisonunterbruchs besteht keine Risikoversicherung und keine Möglichkeit, sich vorzeitig pensionieren zu lassen. Personen, die eine vorzeitige Pensionierung wünschen, müssen diese jeweils auf den Beginn des Unterbruchs vornehmen.